



Höchstspannungsleitung Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach (Vorhaben 44), Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach)

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zur 1. Änderung des Plans und der Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) a. F.

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 44 (Schraplau/Obhausen – Wolframshausen – Vieselbach) des Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt Süd (Wolframshausen – Vieselbach) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es gilt dabei das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Am 31.08.2022 hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 19 NABEG a. F. für den oben genannten Planungsabschnitt bei der Bundesnetzagentur gestellt. Die Vorhabenträgerin hat zudem am 22.02.2024 nach § 35 Absatz 6 NABEG verlangt, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen.

Gemäß § 21 NABEG a. F. hat der Vorhabenträger den auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenzen bearbeiteten Plan eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 14. Februar bis einschließlich 13. März 2024. Die Bundesnetzagentur hat die Träger öffentlicher Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, aufgefordert, bis zum 15. April 2024 zum eingereichten Plan Stellung zu nehmen. Darüber hinaus konnten anerkannte Umweltvereinigungen sowie Personen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom 14. Februar bis zum 15. April 2024 Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Bundesnetzagentur hat am 22. August 2024 einen Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat infolge des Anhörungsverfahrens und des Erörterungstermins den bereits ausgelegten Plan und die Unterlagen geändert und am 30. August 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Der Trassenverlauf der Höchstspannungsleitung bleibt durch die 1. Planänderung grundsätzlich unverändert. Durch die vorgelegte Planänderung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens nach NABEG können zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Durch die vorgelegte 1. Planänderung wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 8 VwVfG notwendig. Damit verbunden ist die Auslegung der geänderten Unterlagen.

Planänderungen

Mit Schreiben vom 30. August 2024 hat der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH die Änderung dieses bereits ausgelegten Plans und der Unterlagen beantragt. Folgende in dem Plan und den Unterlagen kenntlich gemachten Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Ergänzungen von Textinformationen zu Flurstücken im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)
2. Planung Artenschutzmaßnahmen/Eingrenzung der Suchräume durch konkrete Umsetzung CEF-Maßnahmen, Anpassung ausgewählter Flächen für CEF-Maßnahmen

3. Konkretisierung von Artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Ergebnis der Stellungnahmen (ergeben aus Stellungnahmen)
4. Ergänzung der Schutzwürdigkeit von zwei betroffenen Alleen im LBP
5. Verschiebung eines Maststandorts und Portals am Umspannwerk Vieselbach
6. Redaktionell ergänzende Darstellung der Deponien nach KrwG mit Grundwassermessstellen im Ergebnis der Stellungnahmen
7. Ergänzung des Gewässernetzes mit zusätzlicher, aktualisierter Einstufung von Gewässern 2. Ordnung, folglich auch Ergänzung von Betroffenheiten durch Schutzgerüste, Aufwuchshöhenbeschränkungen an Gewässern und die Betroffenheit durch Verrohrung des Gelben Grabens im Ergebnis der Stellungnahmen
8. Antrag auf Ausnahme für Mast 132 in einer Anbauverbotszone nach § 9 Abs. 8 FStrG und Antrag auf Zustimmung für Masten in Anbaubeschränkungszone im Ergebnis der Stellungnahmen
9. Mastverschiebung aus dem Gewässerrandstreifen und Erhöhung Mast 149 im Ergebnis der Stellungnahmen
10. Verschiebung Mast 117 und Mast 139
11. Redaktionelle Ergänzung von Provisorien im Erläuterungsbericht in Kapitel 2.4.3
12. Ergänzung eines redaktionellen Hinweises zu einer Kompensationsmaßnahme der Stadt Sondershausen
13. Ergänzung der forstrechtlichen Unterlage um die Unterscheidung zwischen Saum- und Kahlschlag

Die o. g. Änderungen wirken sich räumlich in den Gemarkungen Tunzenhausen, Kerspleben, Vieselbach, Rohrborn, Schlossvippach, Clingen, Wenigensömmern, Schernberg und Sömmerda aus.

Die geänderten Unterlagen werden in der Zeit vom **30.09.2024 bis einschließlich 29.10.2024** im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie **ab dem 30.09.2024** im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben44-s.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in diese Unterlagen nehmen zu können. Während des Zeitraums der Veröffentlichung besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben44@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Stellungnahmen und Einwendungen“.

Stellungnahmen und Einwendungen

Aufgrund der Änderung des ausgelegten Plans können der Aufgabenbereich von Behörden oder von Vereinigungen oder die Belange von Dritten erstmals oder stärker als bisher berührt werden. Deshalb wird den von der Planänderung betroffenen Behörden, Vereinigungen und Dritten gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Stellungnahmen und Einwendungen sind bis zum 12.11.2024

über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:

- per E-Mail an vorhaben44@bnetza.de
- schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 806, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 44, Abschnitt Süd).

Weitere Details hierzu finden Sie unter www.netzausbau.de/kontakt.

Stellungnahmen und Einwendungen müssen Namen und vollständige Anschrift leserlich enthalten. Doppelte Einreichungen sind nicht notwendig. Schriftliche Stellungnahmen und Einwendungen müssen darüber hinaus eigenhändig unterschrieben sein. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Fehlen diese Angaben oder sind diese unleserlich, kann die Stellungnahme bzw. Einwendung im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung wird in Kopie an den Vorhabenträger weitergeleitet. Einwendungen können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Ihre Stellungnahme bzw. Einwendung schützenswerte Inhalte, z. B. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, enthält, die nicht zur Weitergabe an Dritte geeignet sind, reichen Sie bitte neben Ihrer Stellungnahme oder Einwendung auch eine entsprechend geschwärzte Fassung ein.

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Sofern nach Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen die Durchführung eines Erörterungstermins nunmehr als erforderlich angesehen wird, werden diejenigen Stellen und Personen, die teilnahmeberechtigt sind, über den Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident